

Farbe des Schildes wird die blaue, als die der Figuren die natürliche anzunehmen sein. Die Umschrift des Siegels enthält die Devise: Rectum inter et aequum.

Auch die städtischen Freiheiten mit Ausnahme der zum Löbenicht gehörigen, den Anger und einen kleinen Theil des Sackheims umfassenden, besaßen schon von altersher Wappen in ihren Gerichtssiegeln.

Der zur Altstadt gehörige Steindamm hatte eine Justitia mit der Binde um die Augen, dem Schwerte in der Rechten und der Waage in der Linken im rothen oder silbernen oder wahrscheinlicher im von beiden Farben getheilten Felde.

Die zum Kneiphof gehörige „Vorstadt“ mit dem Haberberge hatte im grünen Felde eine aus einer Wolke hervorkommende Hand, welche zwischen zwei freischwebenden Jagdhörnern eine Waage hielt, eine Anspielung auf den Umstand, daß die Vorstadt derjenige Ort war, welcher die dem Handel des Kneiphofs dienenden Einrichtungen, die Speicher, die Waage u. s. w. enthielt.

Nach der Vereinigung von Altstadt, Löbenicht, Kneiphof nebst Vorstädten zu einer Gemeinde, der Stadt Königsberg, im Jahre 1724 wurde das Wappen derselben in der Art formirt, daß man den unteren Theil des gekrönten und mit Namenszug nebst Krone auf der Brust versehenen, stilisirten preußischen Adlers mit den in einer Reihe an einandergesetzten Wappenschilden der drei alten Städte belegte, wobei der der Altstadt die Mitte, der des Kneiphofs die rechte Seite, welche eigentlich dem Löbenicht hätte zukommen müssen, und der des Löbenichts die linke Seite einnahm. Eine gegenwärtig am meisten gebrauchte Form dieses Wappens, bei welcher der Adler in Fortfall kommt, erblickt man am Thurme des Kneiphöfischen Rathhauses: Oben rechts Altstadt, links Löbenicht, unten auf der Mittellinie Kneiphof. Auf den beiden oberen Schilden ruht eine goldene Königskrone. Diese darf aber nicht, wie man es hier und auch anderwärts sieht, die mittelalterliche mit Blättern und Zacken besetzte, oben offene sein, sondern die mit Bügeln geschlossene, noch jetzt gebräuchliche; denn die Stadt führt diese Königskrone in ihrer Eigenschaft als Krönungs- und königliche Residenzstadt, zu welcher Würde sie doch erst in neuerer Zeit gelangt ist. (Taf. VII.) Der diesem zusammengesetzten Wappen zu gebende Schild wird die silberne Tinctur